

Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung

Frau/Herr

geb. am in

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (BGBl. III 2122-2) die Erlaubnis erteilt, die Heilkunde ohne Bestallung berufsmäßig auszuüben.

Sie/Er hat die Berufsbezeichnung „Heilpraktikerin/Heilpraktiker“ zu führen.

Die Landrätin/Der Landrat
Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister
- Amt -

des Landkreises/der Stadt

Ort, Datum

(Siegel)